

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879.

(Ausgegeben und versendet am 6. Juni 1879.)

Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 30. März 1879,

betreffend die Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen.

(Giltig für das Gebiet, in welchem das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 95) in Wirksamkeit steht.)

(Reichsgesetzblatt vom 9. April 1879, Nr. 50.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An materiellen Theilen eines Gebäudes, welche nicht so beschaffen sind, daß sie als selbstständige körperliche Sachen angesehen werden können, wie z. B. an einzelnen Stockwerken oder Räumen desselben Gebäudes, kann ein selbstständiges Eigenthumsrecht nicht erworben und zu diesem Ende eine Eintragung in das Grundbuch nicht erwirkt werden.

Inwiefern an solchen Gebäudetheilen oder Räumen ausschließliche und zur weiteren Uebertragung geeignete Benützungsrechte begründet und in das Grundbuch eingetragen werden können, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu beurtheilen.

§. 2.

Rechtsverhältnisse, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Theilungen begründet wurden, die mit der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 1 nicht im Einklange stehen, werden durch diese Bestimmung nicht berührt und können, soweit sie nicht schon durch frühere, für einzelne Gebiete erlassene Theilungsverbote getroffen sind, fortan den Gegenstand der Eintragung in das Grundbuch, sowie weiterer grundbücherlicher Uebertragungen bilden.

Eine weitergehende Zerstückung von in solcher Art entstandenen Theilen kann aber in Zukunft nicht stattfinden.

§. 3.

Wenn eine Vereinigung der im §. 2 bezeichneten Theile zu Stande kommt, so kann eine Trennung oder abgesonderte Belastung derselben nicht mehr vorgenommen werden.

Der Executionsführung können, selbst wenn es sich um ein vor der Vereinigung erworbenes Recht handelt, nur die vereinigten Antheile unterzogen werden.

Es sind jedoch, soweit es zum Zwecke der Vertheilung des Kaufpreises erforderlich ist, die einzelnen Antheile abgesondert zu schätzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am 30. März 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Glasfer m. p.

Gesetz vom 6. April 1879,

betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88), über die Regelung der Grundsteuer und die Aufhebung des Gesetzes vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 154).

(Reichsgesetzblatt vom 16. April 1879, Nr. 54.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4, 8, 34, 36, 37, 38, 39 und 40 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt:

§. 4.

Feststellung und Repartition der Grundsteuer.

Die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die einzelnen Länder, beziehungsweise einzelnen Steuergemeinden und einzelnen Grundstücke gleichmäßig vertheilt.

Bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens erfolgt vom Jahre 1882 ab die Steuervertheilung auf Grund der durch die Centralcommission in Gemäßheit des §. 34 festgestellten Classificationstarife.

Die auf die einzelnen Grundbesitzer, beziehungsweise Steuerobjecte entfallenden Grundsteuerbeträge werden mit dem Vorbehalte vorgeschrieben, daß die Ausgleichung bezüglich der vom Jahre 1882 ab nach der provisorisch vorzunehmenden Steuervertheilung sich ergebenden Steuervorschreibungen nach beendigtem Reclamationsverfahren stattfinden werde.

Die Art dieser Ausgleichung ist im Wege eines besonderen Gesetzes festzustellen.

§. 8.

I. Abtheilung.

Landescommissionen.

Für die Ausführung des Schätzungsgeschäftes in jedem Kronlande wird in der Regel unter dem Voritze des politischen Landeschefs oder dessen Stellvertreters eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus sechs bis zehn Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den Grundsteuerträgern des Landes beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Commissionsmitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung, Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht. Die Landescommission kann für einzelne Fälle auch besondere Referenten bestellen und hat das Recht, erforderlichen Falles Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

Die Landescommission hat neben den ihr in diesem Gesetze besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Ein- und Abschätzungswerkes in dem Kronlande zu überwachen und zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kronlandes und der benachbarten Kronländer genau zu unterrichten und für Abstellung hervortretender Mängel zu sorgen.

In jenen Kronländern, in welchen wegen ihrer größeren Ausdehnung die Durchführung der Abschätzungsarbeiten durch eine Landescommission nicht thunlich ist, werden Landes-Subcommissionen aufgestellt, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Landescommission stattzufinden hat.

Sowohl der Landescommission, als auch den Landes-Subcommissionen werden in diesem Falle abgeforderte Rayons zugewiesen, bezüglich deren jeder derselben, ihre Aufgabe selbstständig durchzuführen, obliegt.

Der Landescommission kommt es überdies noch zu, sich von dem Fortgange der Arbeiten der Landes-Subcommissionen jederzeit zu überzeugen und über alle von den Subcommissionen an die Centralcommission zu erstattenden Vorlagen das Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen.

Die Aufstellung der Landes-Subcommissionen, die Bestimmung des Rayons für dieselben und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder sowohl der Landescommissionen als auch der Landes-Subcommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesauschusses vorbehalten.

II. Abtheilung.

Reclamationscommissionen.

Für die Ausführung des Reclamationsverfahrens (§. 37, 38 und 39) wird in jedem Kronlande nach Auflösung der bisher bestandenen Landes- und Landes-Subcommissionen eine Reclamationscommission gebildet.

Diese Commission hat außer dem Vorsitzenden, welcher so wie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs bis zwölf Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen, wovon die eine Hälfte der Finanzminister beruft und die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Die Ersatzmänner dieser Commission werden in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Reclamationscommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

IV. Abschnitt.

Einschätzung.

§. 34.

I. Abtheilung.

Einschätzung der einzelnen Grundstücke in die Tarifansätze.

Die Einschätzung besteht in der Anwendung der für die verschiedenen Culturen festgestellten Ansätze des Classificationstarifes auf jedes einzelne steuerpflichtige Grundstück innerhalb der Gemeinden und des Bezirkes oder Classificationsdistrictes.

Zum Behufe dieser Einschätzung wird der Bezirk, beziehungsweise Classificationsdistrict, insoweit als nothwendig, in besondere Einschätzungsgruppen eingetheilt, innerhalb welcher je zwei durch die Bezirks-Schätzungscommission aus ihrer Mitte zu entsendende Mitglieder (Einschätzungsdeputirte) die Einschätzung für die einzelnen Gemeinden oder aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete unter der Controle des Referenten und mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Vergleichungsgrundstücke (§. 28) auszuführen haben, wobei, wenn die Anschauungen der beiden Einschätzungsdeputirten getheilt sind, jene Anschauung gilt, welcher der Referent beitrifft.

Im Falle des Nichterscheinens oder Nichtwirkens des einen oder beider Einschätzungsdeputirter hat der Referent die Einschätzung allein vorzunehmen.

Am Schlusse des Jahres 1879 hat der Finanzminister auf Grund der Arbeitsleistungen der Jahre 1878 und 1879 festzustellen, in welchen Schätzungsbezirken die Einschätzung unter Beibehaltung des bisherigen Vorganges und mit Verwendung der in den einzelnen Bezirken entbehrlich werdenden Organe vor dem letzten October 1880 beendigt sein kann. In diesen Bezirken hat die Einschätzung auch im Jahre 1880 in der bisherigen Weise zu geschehen. In jenen Bezirken jedoch, in welchen die Vollendung der Einschätzung im Jahre 1880 nicht zu erwarten ist, haben in diesem Jahre die Bezirks-Schätzungsreferenten die Einschätzung allein vorzunehmen.

Die Reambulirungsarbeiten sollen spätestens bis zum letzten März 1880 vollständig beendigt sein.

Die Regierung wird ermächtigt, in jenen Bezirken, in welchen im Jahre 1880 nach den bisherigen Bestimmungen eingeschätzt wird, diesen Vorgang auch im Laufe des Jahres einzustellen und die Einschätzung durch die Referenten allein zu veranlassen, falls die Vollendung derselben bis zu der in diesem Gesetze festgestellten Frist durch ungerechtfertigte Verzögerungen seitens der Einschätzungsdeputirten in Frage gestellt erscheint.

Der Zeitpunkt der Einschätzung ist in jeder Gemeinde oder in jedem Gutsgebiete vorher allgemein bekannt zu geben.

Zu dem Geschäfte der Einschätzung sind die betreffenden Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete, sowie jene Grundbesitzer, welche wenigstens den sechsten Theil der gesammten Grundsteuer entrichten, als Vertrauensmänner mit dem Bemerkten einzuladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens derselben die Einschätzung vorgenommen werden wird.

Den Vertrauensmännern und eventuell den Einschätzungsdeputirten steht, im Falle der Referent allein einschätzt, das Recht zu, Einsicht in die Einschätzungsoperate zu nehmen

und ihre Bemerkungen über das Resultat der Einschätzung der Bezirkscommission mitzutheilen. Die Vertrauensmänner haben keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung aus Staatsmitteln.

Bei der Einschätzung sollen Grundstücke, welche nur in Folge außergewöhnlicher Cultur productiver geworden sind, als die in ihrer Umgegend liegenden Gründe, diesen gleichgestellt werden.

Culturmassen von einer geringeren Ausdehnung als 50 Quadratklaster bei Gärten und Weingärten und 400 Quadratklaster bei den übrigen ökonomischen Culturen sind zu der umschließenden Culturmasse oder, falls sie von verschiedenen Culturmassen begränzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welchen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der beiden Bonitätsclassen derselben, so groß ist, daß durch das Zusammenziehen der Reinertrag der Gesamtmasse um mehr als 10 Procent vermehrt oder vermindert würde.

Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse desselben Grundstückes Bonitätsclassenabschnitte von einem geringeren Ausmaße als ein Joch zu einer Bonitätsklasse desselben Grundstückes zu rechnen, falls nicht hiedurch der Reinertrag, welcher sich aus der gesonderten Abschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 Procent vermehrt oder vermindert wird.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der Holzmischungsverhältnisse in der Regel nur zu einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen.

Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens 50 Jochen welche nach Bodenbeschaffenheit und Holzbestand und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so sind sie in mehrere Bonitätsclassen einzuschätzen.

II. Abtheilung.

Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classifications-districtes sind der Bezirks-Schätzungscommission vom Bezirks-Schätzungsreferenten längstens bis 31. October 1880 zur Prüfung zu übergeben, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, S. 36), zu veranlassen hat.

Sollte die Bezirks-Schätzungscommission die eben erwähnte Prüfung des Einschätzungsergebnisses innerhalb einer vom Finanzminister bestimmten, dem Umfange der Arbeit angemessenen Frist, welche mindestens zwei Monate zu betragen hat, nicht vollenden, so hat der Vorsitzende diese Amtshandlung mit Zuziehung der Bezirks-Schätzungsreferenten und zweier aus dem Bezirke von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner vorzunehmen, beziehungsweise zum Abschlusse zu bringen.

Das Resultat der Prüfung, eventuell Richtigstellung der Einschätzung ist unter Anschluß aller bezüglichen Operate und Verhandlungsprotokolle längstens bis Ende Jänner 1881 der Landescommission, beziehungsweise Landes-Subcommission vorzulegen.

Die Landescommission, beziehungsweise Landes-Subcommission hat die von den Bezirks-Schätzungscommissionen eingelangten Einschätzungsergebnisse insbesondere in Rücksicht auf deren Thatbestand und Gleichmäßigkeit eingehend zu prüfen und erstattet unter Nachweisung des Resultates des Ab- und Einschätzungsgeschäftes, unter Beilegung aller Verhandlungsacten und der Hauptübersicht der Reinerträge (Muster IX, S. 36) ihr Gutachten über die Angemessenheit der einzelnen Resultate im Hinblick auf das eigene Land und auf die benachbarten Länder längstens bis 1. Mai 1881 an den Finanzminister, welcher die betreffenden Vorlagen der Centralcommission übergibt.

Wird die gedachte Prüfung innerhalb dieses Termines nicht vollendet, so hat der Vorsitzende die Operate der Bezirke mit seinem Gutachten dem Finanzminister vorzulegen.

In jenen Ländern, wo Landes-Subcommissionen bestehen, ist diese Vorlage im Wege der Landescommission, beziehungsweise des Vorsitzenden derselben, innerhalb der bestimmten Frist zu bewerkstelligen.

III. Abtheilung.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen mit Benützung der ihr bis dahin zu Gebote stehenden sonstigen Behelfe eingehend zu prüfen und sowohl im Vergleiche der verschiedenen, insbesondere der angrenzenden Länder, als auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern die Classificationstarife aller Länder nach Behebung allenfalls vorkommender Mängel und Bedenken richtig zu stellen.

Würde sich bei der Lösung dieser Aufgabe ergeben, daß die Einschätzung in einzelnen Bezirken oder Classificationsdistricten anläßlich unausweichlich vorzunehmender Aenderungen in den Classificationstarifen einer wesentlichen Berichtigung noch unterzogen werden muß, oder kommen, abgesehen davon, in dem Einschätzungsoperate so große Unrichtigkeiten vor, daß dieselben auch durch eine Aenderung des Classificationstarifes für diese Bezirke (Districte) nicht behoben werden können, so ist die Centralcommission berechtigt, die Berichtigung der beanstandeten Einschätzung von den betreffenden Bezirks-Schätzungsreferenten durch Vermittlung des Finanzministers mit der Beschränkung vornehmen zu lassen, daß Erhebungen an Ort und Stelle nur im Falle der dringendsten Nothwendigkeit gestattet sind.

Diese Nachbesserungsarbeiten haben die Vorsitzenden der Bezirks-Schätzungs-, beziehungsweise der Landescommissionen diesen Commissionen vorzulegen und mit den eventuellen Anträgen derselben bis längstens Ende September 1881 dem Finanzminister zur weiteren Uebermittlung an die Centralcommission zu übergeben.

Dort, wo Landes-Subcommissionen bestehen, ist diese Vorlage im Wege der Landescommission, beziehungsweise des Vorsitzenden derselben, innerhalb der bezeichneten Frist zu bewirken.

Auf Grund der diesfälligen Erhebungen und Verhandlungen hat die endgiltige Feststellung der Classificationstarife durch die Centralcommission zu erfolgen.

Diese Commission hat den Abschluß dieser Arbeiten längstens mit Ende des Jahres 1881 zu bewerkstelligen.

Der Finanzminister veranlaßt die Durchführung der von der Centralcommission beschlossenen Aenderungen in den Ab- und Einschätzungsoperaten, beziehungsweise in der Hauptübersicht der Reinerträge und die vorläufige Vertheilung der im Wege des Gesetzes definitiv festgestellten Grundsteuerhauptsumme. (§. 4, Alinea 2.)

Die für jedes Land und jede Gemeinde ermittelte Reinertragshauptsumme und die auf dieselbe im Verhältnisse zum Reinertrage entfallende Grundsteuerhauptsumme wird im Amtsblatte jedes Landes kundgemacht.

In gleicher Weise hat die Landescommission auch die von der Centralcommission festgestellten Classificationstarife zu veröffentlichen.

V. Abschnitt.

Vermessung.

§. 36.

Berechnung der Cultur- und Classenabschnitte, Verfassung der Zusammenstellungen.

Nach Beendigung des Ab- und Einschätzungsgeschäftes sind die diesfälligen Resultate vom Vermessungspersonale gleichfalls in den vorhandenen Katastralmappen einzuzeichnen, und es sind hienach die berechneten Flächen der Cultur- und Classenabschnitte in das Grundparzellenprotokoll jeder Gemeinde einzutragen.

Die Flächen der einzelnen Bonitätsclassen jeder Culturgattung sind derart zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesamtflächeninhalt der der Gemeinde angehörigen, in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturgattungen eingeschätzten Grundstücke ergibt.

Auf Grund der Classenzusammenstellung ist die Bezirksübersicht anzulegen, aus welcher der Gesamtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturarten eingeschätzten Grundstücke für sämtliche Gemeinden des Bezirkes, beziehungsweise der verschiedenen Classificationsdistricte, und die Summe für die letzteren und den Bezirk hervorzugehen hat.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhaltes und der Tariffätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsclassen, Culturarten, Gemeinden für die etwaigen Classificationsdistricte und für den Bezirk, sowie der durchschnittliche Reinertrag für das Joch einer jeden Culturart in den einzelnen Gemeinden, etwaigen Classificationsdistricten und im Bezirke zu berechnen.

Der Reinertrag aller demselben Lande angehörigen Bezirke zusammengenommen gibt den Reinertrag für das ganze Land.

VI. Abschnitt.

Reclamationsverfahren.

§. 37.

Reclamationen.

Gegen die Ergebnisse der Einschätzung steht den Gemeinden, den Vertretern der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, sowie jedem einzelnen Grundbesitzer das Recht zur Erhebung von Reclamationen zu, und zwar sowohl bezüglich der eigenen, wie fremden Grundstücke:

- a) wegen unrichtiger Besitzanschiebung (Indication);
- b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächenmaßes;
- c) wegen vorkommender Fehler bei den aufgestellten Berechnungen;
- d) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke rücksichtlich ihrer Steuerpflicht oder Steuerfreiheit;
- e) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif.

Der Vorsitzende der Bezirks-Schätzungscommission hat die Ergebnisse der Einschätzung des Bezirkes einerseits durch Offenlegung der Bezirksübersichten und der gemeindeweisen Classenzusammenstellungen für den ganzen Bezirk, anderseits durch Zusendung der Grundparzellenprotokolle, der Mappenskizzen und der alphabetischen Verzeichnisse an die betreffenden Vorsteher der Gemeinden und der ausgeschiedenen Gutsgebiete und eines individuellen Auszuges aus dem Vermessungs- und Schätzungsanschlage (Grundbesitzbögen) für jeden einzelnen Grundbesitzer zu veröffentlichen.

Der Vorsteher der Gemeinde oder des ausgeschiedenen Gutsgebietes hat das Einlangen der Einschätzungsoperate sofort mit dem Bemerken öffentlich kundzumachen, daß Einwendungen gegen die geschene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von 45 Tagen vom Tage dieser Kundmachung, und zwar nach Wahl des Reclamanten, entweder bei der Bezirks-Schätzungscommission oder bei dem betreffenden Vorsteher schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können, und daß Reclamationen, welche nach Ablauf dieser Präklusivfrist eingebracht werden, von der Bezirks-Schätzungscommission nicht mehr berücksichtigt werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher innerhalb der Reclamationsfrist angebrachten Reclamationen müssen von demselben längstens acht Tage nach Ablauf dieser Frist der Bezirks-Schätzungscommission vorgelegt oder eine Fehlanzeige erstattet werden.

§. 38.

Verfahren über die Reclamationen in den Punkten a), b), c).

Der Vorsitzende der Bezirks-Schätzungscommission erstattet bezüglich jener Fälle, welche sich auf §. 37 in den Punkten a), b), c) beziehen, seine Anträge auf Grund der vom Bezirks-Schätzungsreferenten, bezüglich Regulierungsgeometer, zu liefernden Aufklärungen an den Vorsitzenden der Reclamationscommission, welcher über dieselben nach Einholung des technischen Gutachtens des Vermessungs- und Schätzungs-Landesinspectors entscheidet und insoweit die Reclamationen begründet befunden werden, die Durchführung der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirks-Schätzungscommission veranlaßt, insoweit sie aber unbegründet befunden werden, deren Zurückweisung verfügt.

Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

Zu jeder zum Zwecke der Untersuchung von Reclamationen gegen die Richtigkeit des Flächenmaßes (§. 37, Punkt b) etwa angeordneten Localerhebung ist der betreffende Reclamant mit dem Beifügen einzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erhebung auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde.

§. 39.

In den Punkten d), e).

Die Reclamationen bezüglich jener Fälle, welche sich auf §. 37 in den Punkten d), e) beziehen, werden von der Bezirks-Schätzungscommission geprüft.

Wird die Vornahme von Localerhebungen für unbedingt nothwendig erkannt, so sind diese von dem Bezirks-Schätzungsreferenten und einem Mitgliede der Bezirks-Schätzungscommission vorzunehmen und zu denselben außer den bei der Reclamation Betheiligten auch die Gemeindevorstände oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner, dann die Vertreter der selbstständigen Gutsgebiete als Vertrauensmänner mit dem Beifügen einzuladen, daß auch im Falle des Nichterscheinens die Erhebungen vorgenommen würden.

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirks-Schätzungscommission vorzuliegenden Untersuchungsergebnisse, hat die Bezirks-Schätzungscommission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanständeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission vorzulegen, welche über diese Reclamationen endgiltig entscheidet, wobei sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf die erforderliche Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke untereinander zu richten haben wird.

§. 40.

Steuerausgleichung.

Nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Entscheidungsergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregelung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden und sonach die Steuerausgleichung im Sinne des §. 4 und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

Artikel II.

Ein Mitglied oder Ersatzmann der Centralcommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer Landes- oder Landes-Subcommission, einer Reclamations- oder Bezirks-Schätzungscommission, ein Mitglied oder Ersatzmann einer Landes-, Landes-Subcommission oder einer Reclamationscommission nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Bezirks-Schätzungscommission sein.

Artikel III.

Das Gesetz vom 15. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 154) tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 6. April 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Preiss m. p.

**Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzen
vom 3. April 1879,**

betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 30. April 1879, Nr. 55.)

Bauführungen, auf Grund deren ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages im Sinne der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51), dann der §§. 4, 9 Alinea 5 und 34 der Ministerialverordnung vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39) gestellt werden soll, sind vor der Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das Bauobject liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hiervon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntniß festgestellt worden ist.

In diesem Falle verbleibt es hinsichtlich der Frist zur Anzeige bei der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1878 (R. G. Bl. Nr. 7).

Die Landes- respective die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Ausführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirthschaft erforderlich erscheint. Ist dieselbe durch ein Verschulden des beitragspflichtigen Subjectes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, daß für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schuldtragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

In allen Fällen, wo durch die Genehmigung eine Abschreibung an dem gesetzlich bemessenen Religionsfondsbeitrage herbeigeführt werden kann, welche die in dem Ministerialerlasse vom 4. December 1878, Z. 18.526 bezeichnete Summe übersteigt, sind die Acten vor der Genehmigung, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach derselben dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen.

Wurde die Genehmigung nicht erwirkt, so geht dadurch jeder Anspruch auf Berücksichtigung des betreffenden Aufwandes bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages verloren.

Stremayr m. p.

**Verordnung der Justizministeriums vom 18. April 1879,
betreffend die Zuweisung des Gebietes von Spizza zum Sprengel des Bezirksgerichtes
Budua und des Kreisgerichtes Cattaro.**

(Reichsgesetzblatt vom 2. Mai 1879, Nr. 60.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 59) wird das durch dieses Gesetz dem Königreiche Dalmatien einverleibte Gebiet von Spizza dem Sprengel des Bezirksgerichtes Budua beziehungsweise des Kreisgerichtes Cattaro zugewiesen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem oberwähnten Gesetze in Wirksamkeit.

Glafer m. p.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1879,
betreffend die Zuweisung des Gebietes von Spizza zum Steueramtsbezirke Budua.**

(Reichsgesetzblatt vom 6. Mai 1879, Nr. 62.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 59) wird das durch dieses Gesetz dem Königreiche Dalmatien einverleibte Gebiet von Spizza in den die Finanzverwaltung betreffenden Angelegenheiten dem Steueramte Budua, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Cattaro und der Bezirksschätzungs-Commission für die Regelung der Grundsteuer in Cattaro, dann der Finanz-Bezirks-Direction Ragusa zugewiesen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem erwähnten Gesetze in Wirksamkeit.

Pretis m. p.

Im XXIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 61 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1879, betreffend die Aufhebung der anlässlich der Pestgefahr verfügten Beschränkungen rücksichtlich des Uebertrittes der Reisenden aus Rußland und Bulgarien über die Grenzen der Monarchie, enthalten.

Im XXVI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 sind unter Nr. 66 enthalten: Der Welt-Post-Vereins-Vertrag vom 1. Juni 1878, geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, der Argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Dänemark und den dänischen Colonien, Egypten, Spanien und den spanischen Colonien, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Frankreich und den französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen Colonien, Britisch-Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden und den niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, Schweiz und der Türkei; das Uebereinkommen, vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark und den dänischen Colonien, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz (beide abgeschlossen zu Paris am 1. Juni 1878, von Seiner k. und k. apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 8. April 1879, die Ratificationen ausgewechselt zu Paris am 26. April 1879); und das Uebereinkommen vom 4. Juni 1878, betreffend den Austausch von Postanweisungen, geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den französischen Colonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz. (Abgeschlossen zu Paris am 4. Juni 1878, von Seiner k. und k. apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 8. April 1879, die Ratificationen ausgewechselt zu Paris am 26. April 1879.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. April 1879, Z. 2928—Pr.,
betreffend die vollzogene Neuconstituierung der im politischen Bezirke Horneuburg gelegenen
Ortsgemeinde Mollmansdorf.

(Landesgesetzblatt vom 9. Mai 1879, Nr. 29.)

Nachdem Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliegung vom 22. November 1878 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 2. October 1878, betreffend die Trennung der im politischen Bezirke Horneuburg gelegenen Katastralgemeinde Mollmansdorf von der Ortsgemeinde Würnitz und deren Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde, zu genehmigen geruht haben, ist diese Trennung durchgeführt worden und die Neuconstituierung der Ortsgemeinde Mollmansdorf mit der vollzogenen Neuwahl der Ge-

meindevertretung und der Angelobung der Mitglieder des neuen Vorstandes am 3. März 1879 in Wirksamkeit getreten.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. November 1878, Z. 15.763, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1879, Z. 38.124,
M. Z. 28.574,

betreffend die statistischen Nachweisungen über die Markt- und Durchschnittspreise.

Laut Zuschrift der k. k. statistischen Central-Commission, ddo. 11. December 1878, Z. 2577, sind in den Nachweisungen über die Markt-Durchschnittspreise folgende Mengeneinheiten für die zu ermittelnden Preisangaben in Anwendung zu bringen u. z.

für Weizen.....	1 Hektoliter
„ Roggen	1 „
„ Mais	1 „
„ Gerste	1 „
„ Hafer	1 „
„ Haidekorn	1 „
„ Erbsen	1 „
„ Bohnen	1 „
„ Linsen	1 „
„ Hirse	1 „
„ Reis.....	1 metr. Ctr. (100 Kilogr.)
„ Kartoffel.....	1 Hektoliter
„ Rindfleisch	1 Kilogramm
„ Wein	1 Liter
„ Bier.....	1 „
„ Holz.....	1 Raummeter
„ Heu.....	1 metr. Ctr. (100 Kilogr.)
„ Stroh.....	1 „ „ „ „
„ Schafwolle	1 „ „ „ „

Im Falle einzelne Waaren, für welche oben ein Hohlmaß als Mengeneinheit angeführt erscheint, nach dem Gewichte gehandelt werden, oder umgekehrt, so könnte zwar der Durchschnittspreis für die usuelle Verkehrs-Mengeneinheit ausgemittelt, doch müßte dieser jedenfalls anmerkungsweise das Durchschnitts-Äquivalent der oben vorgezeichneten Mengeneinheit beigefügt werden, z. B. Weizen: 1 metr. Centner = . . . Hektoliter, oder Kartoffel: 1 metr. Centner = . . . Hektoliter, oder Reis: 1 Hektoliter = . . . metr. Centner.

Es sind daher die statistischen Nachweisungen über die Marktdurchschnittspreise pro 1878, sowie für die folgenden Jahre mit Beachtung der oben bezogenen Bestimmungen zu verfassen und ohne Ueberschreitung des vorgeschriebenen Termins anher einzusenden.

Erlaß des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 13. März 1879, Nr. 1780,
Abtheilung 2, (intimirt mit Statthaltereie-Erlaß vom 27. März 1879,
Z. 9456, M. Z. 97.356),

betreffend den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf die Militärentlassung in den im
§. 161: 4 lit. b der Instruction zum Wehrgesetze bezeichneten Fällen.

Aus Anlaß dessen, daß über den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf die Militär-
Entlassung in den im §. 161: 4, lit. b der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze be-
zeichneten Fällen, bei den zur Verfügung der Entlassung berufenen Militär-Territorial-Be-
hörden Meinungsverschiedenheiten obwalten, findet die Ministerial-Instanz in theilweiser Er-
läuterung der einschlägigen Instructions-Bestimmungen anzuordnen, daß die instanzmäßige Ver-
handlung über die im Grunde des §. 161: 1, der erwähnten Instruction angeforderte Militär-
Entlassung des dienenden älteren Bruders eingeleitet werden kann, sobald der einzige Bruder
desselben in das stehende Heer oder die Kriegsmarine abgestellt wurde, und daß, beim
Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen, die Entlassung ohne Rücksicht auf den Umstand,
daß der Zeitpunkt derselben in den, etwa dem Einreihungstage des assentirten einzigen
Bruders vorangehenden Zeitraum fällt, zu verfügen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 14. März 1879, Z. 7539,
M. Z. 83.984,

betreffend eine Erläuterung des §. 17: 2 des Wehrgesetzes.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 6. Februar 1879,
Z. 16.669 als Erläuterung des §. 17: 2, des Wehrgesetzes anher eröffnet, daß erwerbsun-
fähige Großväter und verwitwete Großmütter väterlicher oder mütterlicherseits, bei dem Vor-
handensein der erforderlichen gesetzlichen Bedingungen den gleichen Anspruch auf die zeitliche
Militärbefreiung oder Entlassung ihres einzigen Enkels haben, jedoch immer nur dann, wenn
der reclamirende Großvater oder die reclamirende Großmutter keinen Sohn hat, noch der leib-
liche Vater des reclamirten Enkels am Leben ist.

Die Reclamation eines unehelich gebornen Enkels, oder auch eines ehelich gebornen,
aber von einer unehelich gebornen Mutter oder von einem solchen Vater abstammenden Enkels
ist gesetzlich unstatthaft.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 18. März 1879, Z. 8319,
M. Z. 83.999,

betreffend die Zulassung des Sprengmittels „Carboazotine“ zur Erzeugung und zum
allgemeinen Verkehre.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 3. März 1879, Z. 4441 an
die Verwaltungen der k. k. priv. österr. Eisenbahnen Nachstehendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsmini-
sterium der Firma Cahuc et de Soulages in Toulouse mit Erlaß vom 11. October 1877,
Z. 13.842 die Bewilligung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlic des

Eisenbahn-Transportes innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Sprengmittel „Carboazotine“ (ein dem Schwarzpulver ähnliches Gemenge) gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheits-Vorschriften erteilt.

Hierbei wurde noch insbesondere vorgeschrieben, daß die Verpackung des Carboazotine, bei welcher von einer Elaborirung in Patronen abgesehen wird, in doppelter Umhüllung zu geschehen hat, wovon die äußere aus hölzernen Fässern oder Kisten, dagegen die innere aus Säcken von dichtem Zwilch, analog dem Materiale der Pulversäcke zu bestehen hat.

Für den Transport sind bezüglich der Packgefäße und deren äußerer Bezeichnung insbesondere die Bestimmungen des §. 66, Alinea 1 und 2 und der §. 71 und 72 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, genau zu beobachten.

Nachdem nun die genannte Firma in Fischau bei Wiener Neustadt eine Fabrik zur Erzeugung des Carboazotine errichtet hat, so wird die Verwaltung hiermit von der erfolgten Bewilligung des Eisenbahn-Transportes dieses Sprengmittels verständigt und derselben unter Einem in Ausführung der §§. 92 beziehungsweise 71 der bezogenen Verordnung je Ein Exemplar der an den Verpackungsgefäßen der Fischauer Fabrik anzubringenden Plomben und Placate übermittelt, welche letztere die genaue Bezeichnung des Präparates, den Namen des Erzeugers, das Datum der Erzeugung, den Abdruck der Transportbewilligung und die Belehrung über das Öffnen und Schließen der Packgefäße enthalten.

Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. April 1879, Z. 13.043, an die k. k. Polizei-Direction in Wien (M. Z. 102.581),

betreffend die Transportirung spitalsbedürftiger Schwerverkrankter in die Frankenhäuser.

Es ist in letzter Zeit wiederholt zur h. o. Kenntniß gekommen, daß spitalsbedürftige Schwerverranke mitunter selbst des Nachts und aus großen Entfernungen mittelst Tragbahren oder Wagen in eines der drei k. k. Krankenhäuser überbracht, wegen Platzmangel daselbst aber nicht aufgenommen, von da in eines der beiden anderen Spitäler gewiesen wurden, aber aus demselben Grunde keine Ausnahme fanden und endlich nach längeren gefahrbringenden Transporten in ihren früheren Aufenthaltsort zurückgebracht werden mußten, aus dem sie aus Rücksicht für sie selbst oder ihre Umgebung entfernt worden waren.

Wenn auch die Hauptursache derartiger höchst bedauerlicher und in manchen Fällen geradezu schädigender Uebelstände nur durch die Errichtung eines oder mehrerer, den Belegraum für spitalsbedürftige Kranke entsprechend vermehrenden Spitäler beseitigt werden kann, was bei den bekannten Verhältnissen nicht so leicht und nicht so schnell, als es wünschenswerth wäre, geschehen kann, so kann doch durch die sachgemäße Anwendung der vorhandenen Mittel eine theilweise Abhilfe getroffen werden, wenn in jenen Fällen, in denen die k. k. Polizei-Commissariate bei der Abtransportirung von Kranken in die k. k. Krankenhäuser interveniren, vorerst die Versicherung darüber eingeholt wird, ob in dem Krankenhause, in welches der Kranke dirigirt werden soll, auch thatsächlich ein Krankenbett zur Verfügung steht.

Die k. k. Polizei-Direction erhält täglich die Belegraums-Ausweise der drei k. k. Krankenanstalten, aus denen die Zahl der in denselben disponiblen Betten entnommen werden kann. Ferner stehen die sämtlichen k. k. Polizei-Commissariate untereinander in telegraphischer Verbindung und eine gleiche Verbindung besteht auch unter den drei k. k. Krankenanstalten.

Bei diesen Verhältnissen wird es leicht zu vermeiden sein, daß Kranke über Veranlassung eines Polizei-Commissariates in eine Krankenanstalt getragen oder gefahren werden, dessen völliger Belag die Aufnahme nicht gestattet.

Die Polizei-Direction wird hiemit angewiesen, in diesem Sinne die k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate sofort zu instruiren, und werden von dieser Verfügung unter Einem die Directionen der drei k. k. Krankenhäuser, sowie der Wiener Magistrat, letzterer aus dem Grunde in Kenntniß gesetzt, weil die in den Gemeindegäufern der einzelnen Bezirke vorhandenen Tragbahnen wohl auch zu solchen Krankentransporten benützt werden dürften und weil es anderseits angezeigt erscheint, daß das städtische Sanitäts-Personal hievon Kenntniß erhalte.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 21. März 1879, Z. 1115.

Nachdem das Wasser des Pottschacher Wasserwerkes vollkommen hinreichend ist, wird nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission beschlossen, von der Vornahme weiterer chemischer Analysen des Wassers der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung ganz abzusehen und das Stadtbauamt zu beauftragen, diejenigen Instandsetzungen der Pumpen vorzunehmen, die nothwendig sind, um das Kaiser Ferdinands-Wasserwerk im guten Stande zu erhalten.

Vom 21. März 1879, Z. 916.

Die Vorschrift für Bestellung von Contrahenten für Neu- und Umpflasterungen und Makadamisirungen wird genehmigt*).

Vom 21. März 1879, Z. 6026 (IV. Section).

Nach dem Antrage des Magistrates wird über das Ansuchen des Bezirksausschusses des II. Gemeindebezirkes um Abänderung der statistischen Wochenberichte bezüglich der Diphtheritis-Erkrankungen und Sterbefälle, beziehungsweise um Publicirung dieser Erkrankungen und Sterbefälle mittelst eines alle Gemeindebezirke umfassenden summarischen Auszuges die Beibehaltung der bisherigen Form der statistischen Wochenberichte, jedoch mit der Modification beschlossen, daß hinsichtlich des II. Gemeindebezirkes stets speciell angeführt werde, wie viele der Erkrankungen und Sterbefälle auf die eigentliche Leopoldstadt und wie viele derselben auf die übrigen Theile dieses Bezirkes entfallen.

*) Ist separat im Selbstverlage des Magistrates erschienen.

Vom 4. April 1879, Z. 904.

Die Aufnahme von zwei provisorischen Sanitätsaufsehern behufs Aushilfe bei Durchführung der Desinfection der Wohnungen wird für die Dauer des Bedarfes genehmigt.

Vom 4. April 1879, Z. 1462.

Die vom Magistrate im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung und dem städtischen Bauamte in Bezug auf die Durchführung von Verbesserungen bei Pflasterung der von der Tramway befahrenen Straßen gestellten Anträge werden genehmigt und ist die Tramway-Gesellschaft noch besonders aufzufordern, wo Doppelgleise gelegt sind, das Niveau genau einzuhalten, damit eine plane Fläche gebildet werde und keine Curven entstehen.

Vom 4. April 1879, Z. 1470.

Die Vorspannsumlage pro 1879 wird, wie im Vorjahre, mit 10 Kreuzer für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt.

Vom 4. April 1879, Z. 1509.

Bezüglich der Handhabung der Hausordnung und Strafgewalt in den städtischen Versorgungsanstalten werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Künftighin dürfen Strafen nur im Einvernehmen zwischen dem Verwalter, Controlor und dem Hausarzte verhängt werden.
2. Nur nüchterne und verlässliche Personen aus dem Pfründnerstande sind als Wächter zu bestellen.
3. Dem Traiteur wird die Verabreichung von Speisen und Getränken an Pfründner nach der Sperrstunde untersagt.
4. Die Armensection wird ersucht, bei den periodischen Inspicirungen der städtischen Versorgungshäuser stets die Strafprotokolle einzusehen und über allfällige Wahrnehmungen zu berichten.

Vom 21. April 1879, Z. 1620 und 1824.

Der Gemeinderath beschließt, conform dem Vorgange des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht hinsichtlich der Staatsmittelschulen, das Schulgeld an den städtischen Mittelschulen, und zwar bezüglich der unteren Classen von 24 auf 30 Gulden und bezüglich der oberen Classen von 30 auf 40 Gulden ö. W. vom Schuljahre 1879/80 an zu erhöhen.

Vom 29. April 1879, Z. 1756.

Der Bericht des Magistrates, wonach das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 20. Jänner 1879, Z. 699, die k. k. Schulbücher-Verlags-Direction ermächtigt hat, von nun an bei allen für Rechnung der Commune Wien aus dem k. k. Schulbücher-Verlage beizustellenden Armenbüchern die Provision mit 20% vom Erudums- und mit 10% vom Einbandspreise zu berechnen, wird zur Kenntniß genommen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben an sämtliche Doctoren der Medicin, Magister der Chirurgie und Wundärzte in Wien vom 12. April 1879, M. Z. 58.793/VIII, betreffend die Ausnahme von Geisteskranken auf die psychiatrische Klinik und Abtheilung im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhause.

Mit dem hohen Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. October 1875, Z. 5828, ist für die Abgabe von Geisteskranken, welche entweder aus der häuslichen oder aus der Pflege von Privat-Irrenanstalten in jene der n. ö. Landes-Irrenanstalten abgegeben werden, anstatt der bis dahin vorgeschriebenen Krankengeschichte die Ausfüllung eines eigenen Fragebogens angeordnet worden.

In Folge einer Eingabe der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses, welche darüber Klage führt, daß nicht selten einer Geisteskrankheit verdächtige Individuen mit gänzlich inhaltslosen und unbrauchbaren Pareres oder Beschauzetteln zur Beobachtung der psychiatrischen Klinik (Beobachtungszimmer) abgegeben werden, sah sich nun der k. k. Statthalter von Niederösterreich bestimmt, mit dem h. Erlasse vom 13. Februar 1879, Z. 38479, anzuordnen, daß von dem Arzte, welcher eine derartige Abgabe veranlaßt, ein Parere nach dem nachstehenden Formulare ausgefertigt werde.

Wovon Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt werden.

Krankheits-Anzeige

für Cholera, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Blattern, Scharlach, Diphtheritis,
Dysenterie, ägyptische Augenentzündung.

K r a n k h e i t			
des Erkrankten	Vor- und Zunahme		
	Alter		
	Domizil	Bezirk (Ort)	
		Straße	
		Haus Nr.	
		Stockwerk, Parterre, Souterrain	
	Beschäftigung	Art	
Ort			
Tag der	Erkrankung		
	Abgabe in ein Spital	(in welches?)	
A n m e r k u n g			
Bei Blattern	Ob mit Erfolg oder nicht geimpft		
Bei allen in der Verordnung bezeichneten Krankheiten	Besucht der Kranke oder seine Wohnungsgenossen eine öffentliche, Privat- schule oder Kinder- bewahranstalt — und welche?		
	Sind sanitäre Gebrechen in der Wohnung oder im Hause vorhanden? welche?		

Datum der Anzeige.

Unterschrift.

STANDARDIZATION

The following table shows the results of the standardization of the instrument used in the present study.

Item	Mean	Standard Deviation	Range
1	4.5	1.2	2-6
2	3.8	1.0	2-5
3	5.2	1.1	3-7
4	4.1	1.3	2-6
5	3.9	1.0	2-5
6	4.7	1.2	3-6
7	4.3	1.1	2-6
8	4.0	1.0	2-5
9	4.6	1.2	3-6
10	4.4	1.1	2-6
11	4.2	1.0	2-5
12	4.8	1.2	3-6
13	4.5	1.1	2-6
14	4.3	1.0	2-5
15	4.1	1.1	2-5
16	4.9	1.2	3-6
17	4.6	1.1	2-6
18	4.4	1.0	2-5
19	4.7	1.2	3-6
20	4.5	1.1	2-6
21	4.3	1.0	2-5
22	4.1	1.1	2-5
23	4.8	1.2	3-6
24	4.6	1.1	2-6
25	4.4	1.0	2-5
26	4.7	1.2	3-6
27	4.5	1.1	2-6
28	4.3	1.0	2-5
29	4.1	1.1	2-5
30	4.9	1.2	3-6
31	4.6	1.1	2-6
32	4.4	1.0	2-5
33	4.7	1.2	3-6
34	4.5	1.1	2-6
35	4.3	1.0	2-5
36	4.1	1.1	2-5
37	4.8	1.2	3-6
38	4.6	1.1	2-6
39	4.4	1.0	2-5
40	4.7	1.2	3-6
41	4.5	1.1	2-6
42	4.3	1.0	2-5
43	4.1	1.1	2-5
44	4.9	1.2	3-6
45	4.6	1.1	2-6
46	4.4	1.0	2-5
47	4.7	1.2	3-6
48	4.5	1.1	2-6
49	4.3	1.0	2-5
50	4.1	1.1	2-5